

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d863167e-fec8-3928-9ddb-2b5523a56a9d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	IfSG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2126-13

## § 53a IfSG - Verfahren über eine einheitliche Stelle, Entscheidungsfrist

(1) Verwaltungsverfahren nach diesem Abschnitt können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) <sup>1</sup>Über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach [§ 44](#) entscheidet die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten. <sup>2</sup>[§ 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) gilt entsprechend.

